

JUGENDSATZUNG

der Schützengilde Musberg 1970 e.V.
Sitz Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Musberg

§1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Schützengilde Musberg.

§2

Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, gemeinschaftlich Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§3

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- 1) Der oder dem Jugendleiter / in
- 2) Der oder dem stellvertretenden Jugendleiter / in
- 3) Der oder dem Jugendsprecher / in
- 4) Der oder dem Jugendkassierer / in

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt, ausgenommen der oder die Jugendleiter / in; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher / in, bzw. stellvertretender Jugendleiter / in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4

Jugendleiter / in

Der oder die Jugendleiter / in wird durch die Hauptversammlung alle 2 Jahre gewählt. Der oder die Jugendleiter / in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Wenn kein stellvertretender Jugendleiter vorhanden ist, ist der Stellvertreter der / die Jugendsprecher / in.

§5
Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird von der / dem Jugendkassierer / in geführt, bei der Jugendhauptversammlung ist Rechenschaft abzulegen. Die Kasse ist zu prüfen.

§6
Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§7
Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Stand 25.10.1993